



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at - Homepage: www.kirchbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/018/2026

Kirchbach, 24. Juni 2026

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

Vereinfachtes Bauverfahren gem. § 24 K-BO 1996

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Mag. (FH) Veronika Susanne Steinkellner und Herrn Mario Steinkellner, beide wohnhaft in Tröpolach 140, 9631 Jenig, um die baubehördliche Bewilligung für

Zu- und Umbauarbeiten beim best. Wohngebäude „Stranig 15“

in Reisach auf dem Grundstück Nr. 2359/2, KG 75109 Reisach.

Mit Eingabe vom 16. Juni 2026 haben Frau Mag. (FH) Veronika Susanne Steinkellner und Herr Mario Steinkellner, beide wohnhaft in Tröpolach 140, 9631 Jenig, um die baubehördliche Bewilligung für **Zu- und Umbauarbeiten beim best. Wohngebäude „Stranig 15“** auf dem Grundstück Nr. Nr. 2359/2, KG 75109 Reisach, angesucht.

Zur Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen wird den Parteien (ausgenommen dem Antragsteller) gemäß § 24 lit. (4a) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idF. LGBl. Nr. 11/2026 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt, Einsicht zu nehmen und binnen **einer Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ort: Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 155, Bauamt

Datum: ab Zustellung

Zeit: während der Amtsstunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF. BGBl. I Nr. 50/2025 (u.a. §§ 40 bis 42); Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, idgF. LGBl. Nr. 11/2026 (u.a. § 24);

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verständigung zur Folge hat, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, sofern Sie zulässige subjektiv-öffentliche

Einwendungen nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erheben (Präklusion).

Sollten Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis daran gehindert gewesen sein, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und trifft Sie daran kein Verschulden oder lediglich ein milderer Grad des Versehens, können Sie die Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses nachreichen. Dies ist jedoch nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache möglich. In diesem Fall gelten die Einwendungen als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. Sie müssen konkret darlegen, welche Ihnen zustehenden Rechte durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes hingewiesen. Danach ist eine Partei, die während eines ihr bekannten Verwaltungsverfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, verpflichtet, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Kirchbach,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Markus Salcher

Gemeindeamt Kirchbach
AMTSTAFEL
angeschlagen am 8.7.2026
abgenommen am 24.7.2026

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://kirchbach.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Markus Salcher, 24.06.2026 16:42:47

2359/1

2359/2

